

Sonderdruck aus:

Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts

Festschrift für Heinz Rey zum 60. Geburtstag

Herausgegeben von:

Heinrich Honsell / Wolfgang Portmann / Roger Zäch / Dieter Zobl

ALFRED KOLLER

Rechtsprobleme der halbbaren Zahlung

Rechtsprobleme der halbbaeren Zahlung

Erfüllung durch Bareinzahlung am Postschalter auf das Postkonto des Gläubigers

Alfred Koller

Inhalt

I.	Einleitung	235
II.	Zulässigkeit der Erfüllung durch Einzahlung am Postschalter	238
III.	Verzögerungsgefahr	241
IV.	Leistungsgefahr (Verlustgefahr)	243
V.	Zusammenfassung	245

I. Einleitung

1. In der Schweiz sind gesetzliche Zahlungsmittel auf Schweizer Währung lautende Münzen und Banknoten sowie auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Art. 84 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 2 WZG [Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel, SR 941.10]). Die Eröffnung solcher Sichtguthaben steht allerdings dem „gewöhnlichen“ Schuldner nicht offen. Dieser kann daher von Gesetzes wegen nur mit Bargeld (Münzen und Banknoten) bezahlen (Genaueres unten, II.1.). Andere Zahlungsmittel (etwa WIR-Geld) braucht der Gläubiger nicht anzunehmen; das gilt auch für Buchgeld (Giralgeld). Hingegen steht es ihm frei, nicht auf Barzahlung zu beharren (unten, II.2.). In der Praxis hat die bargeldlose Zahlung der Barzahlung längst den Rang abgelaufen, jedenfalls bei grösseren Beträgen. Die Gründe liegen auf der Hand: Barzahlungen sind umständlich und zudem mit einiger Verlustgefahr – für beide Parteien – verbunden.

Im Verlaufe der Zeit haben sich – mit unterschiedlicher und auch im Wandel begriffener Bedeutung – zahlreiche Formen bargeldloser Zahlung entwickelt¹. Erwähnt seien nur die Zahlung durch Bank- oder Postüberweisung (Überweisung von Girokonto zu Girokonto), im Lastschriftverfahren² sowie mit Kreditkarten (z.B. Eurocard, VISA) und Debitkarten (z.B. ec-direkt)³. In allen diesen Fällen bleibt Bargeld vollständig aus dem Spiel. Bei anderen Zahlungsformen wird auf Bargeld nur teilweise verzichtet, so etwa bei der Bargeldeinzahlung am Postschalter zuhanden eines Post(giro)kontos (Bargeldeinsatz am Anfang des Zahlungsvorgangs; vgl. den Fall BGE 124 III 145) oder bei der Postanweisung mit Barauszahlung an den Empfänger (Bargeldeinsatz am Ende des Zahlungsvorgangs; vgl. den Fall BGE 119 II 232). Man kann in diesen Fällen von halbbarer Zah-

1 S. im Einzelnen HANSPETER DIETZI, *Zahlungsverkehr*, in: *Rechtliche Probleme des Zahlungsverkehrs*, hrsg. von WOLFGANG WIEGAND, Bern 2000, 143 ff.; ROLF H. WEBER, *Elektronisches Geld, Erscheinungsformen und rechtlicher Problemaufriss*, Zürich 1999.

2 Dazu JOACHIM GERNHUBER, *Die Erfüllung und ihre Surrogate*, 2. Aufl., Tübingen 1994, 210 ff.

3 Dazu DIETZI (FN 1), 166 ff. und 170 ff.

lung sprechen⁴. Halbbar erfolgt beispielsweise auch die Zahlung mittels Barchecks, wogegen die Zahlung mittels Verrechnungsschecks völlig bargeldlos erfolgt.

Von bargeldloser Zahlung im engen Sinne spricht man nur dort, wo mit Beendigung des Zahlungsvorgangs die Erfüllungswirkung eintritt (ansonsten Leistung erfüllungshalber) und der Gläubiger über gesetzliche Zahlungsmittel (meist also Bargeld) verfügen kann (ansonsten Leistung an Erfüllung statt). Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Gläubiger *sofort* über gesetzliche Zahlungsmittel verfügen kann. Wenn sich daher der Gläubiger mit einer Zahlung auf sein Sparkonto einverstanden erklärt, so ist mit der entsprechenden Gutschrift die (bargeldlose) Zahlung erfolgt, obwohl der Gläubiger über das Sparkonto nicht frei verfügen kann⁵: Es ist nun zu halten, wie wenn der Gläubiger das Geld in bar empfangen und auf sein Sparkonto einbezahlt hätte. Keine bargeldlose Zahlung im eigentlichen Sinne ist hingegen die Zahlung mittels Checks, weil mit der Übergabe des Checks die Tilgungswirkung noch nicht eintritt (Leistung erfüllungshalber). Freilich sind die Übergänge fließend. Letzten Endes kommt es nicht auf terminologische Feinheiten, sondern auf praktische Unterschiede an. Insofern erübrigt sich die kontrovers geführte Diskussion, ob die Zahlung durch Banküberweisung Zahlung (Erfüllung) oder Leistung an Zahlungs statt ist⁶. Nennenswerte rechtliche Unterschiede ergeben sich nämlich keine.

Im Folgenden interessiert nur mehr die Erfüllung durch Einzahlung am Postschalter auf das Postkonto des Gläubigers.

2. Geldschulden sind „an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat“ (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR)⁷, es handelt sich also um *Bringschulden* (BGE 119 II 234; 124 III 148 E. 2b; Vorbehalt in Art. 74 Abs. 3 OR⁸). Im Grundsatz ist dies unbestritten und angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts auch unbestreitbar. Anderes soll jedoch nach einem Teil von Lehre und Rechtsprechung in dem (hier interessierenden) Fall gelten, wenn der Schuldner berechtigt ist, seine Schuld mittels Barzahlung am Postschalter zu tilgen. Diesfalls ist die Schuld nach den einen Holschuld⁹,

-
- 4 So z.B. das Handelsgericht St. Gallen im Entscheid HG.2001.97 vom 3. Juli 2002 i.S. Schönfelder Papierfabrik GmbH c. Alpa Handels AG, E. II/2/b.
- 5 A.A. OLAF WERNER, in: ERMAN, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Aufl., Köln 2000, N 6 zu § 244; MDR 87, 140; GERNHUBER (FN 2), 206 unten/207.
- 6 Für Leistung an Erfüllung statt z.B. MARIUS SCHRANER, Zürcher Kommentar, N 13 zu Art. 84 OR; MARTIN HESS, Bargeldlose Überweisung mit Hilfe von Interbankzahlungssystemen – Vertrauenshaftung im Zahlungsverkehr, recht 1996, 144; für Erfüllung die Botschaft zum WZG (s. unten, II.1. a.E.), ferner z.B. ROLF H. WEBER, Berner Kommentar, N 152 und 167 zu Art. 84 OR.
- 7 „Wohnsitz“ in Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR ist gleich zu verstehen wie in Art. 23 ff. ZGB. Gemeint ist also nicht der Aufenthaltsort, mag auch der Gläubiger längere Zeit an jenem Orte bleiben (z.B. an einem Kurort). Gemeint ist vielmehr der Ort, wo er seinen Lebensmittelpunkt hat, „wohin er immer wieder zurückzukehren pflegt, so dass, wenn er nicht da ist, er als ausgegangen oder auf Reisen befindlich erscheint“ (A. SCHNEIDER/H. FICK, Kommentar zum aOR, 3. Aufl., Zürich 1889, N 3 zu Art. 84 aOR). In Ermangelung eines Wohnsitzes gilt allerdings der Aufenthaltsort als Wohnsitz (ANDREAS VON TUHR/ARNOLD ESCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Bd. II, 3. Aufl., Zürich 1974, 41). Nicht geregelt ist, wo genau am Wohnort des Gläubigers zu erfüllen ist. Diese Lücke intra legem ist mit der Regel zu füllen, dass der Schuldner dem Gläubiger das Geld „in die Wohnung zu bringen“ hat (HERMANN BECKER, Berner Kommentar, N 10 zu Art. 74 OR, unter Hinweis auf ZBJV 35, 215; vgl. BGE 84 II 158, 161 E. 1a). – Bei juristischen Personen bestimmt sich der Wohnsitz nach Art. 56 ZGB (VON TUHR/ESCHER, a.a.O., 41).
- 8 Art. 74 Abs. 3 OR betrifft den Fall, dass der Gläubiger seinen Wohnsitz nach Entstehung der Schuld ändert. Er bestimmt, dass der Schuldner am ursprünglichen Wohnsitz zahlen darf, wenn ihm aus dem Wohnsitzwechsel „eine erhebliche Belästigung erwächst“. Es ist beispielsweise an den Fall zu denken, dass der neue Wohnsitz im Ausland liegt und deshalb nun Clearingvorschriften zu beachten sind. „Unter Kaufleuten, die regelmässig Auslandsgeschäfte betreiben, dürfte dies zwar nicht als erhebliche Belästigung gelten, wohl aber für einen Schuldner, der solchem Verkehr fernsteht“ (BECKER [FN 7], N 14 zu Art. 74 OR).
- 9 HANS RYCHNER, Wann gilt eine Frist bei Zahlungen und Überweisungen im Postcheckverkehr als eingehalten?, SJZ 45 (1949), 220; ihm folgend Obergericht Zürich, SJZ 57 (1961), 78.

nach den anderen Schickschuld (Versendungsschuld)¹⁰. Zur Begründung wird angeführt, nach der Verkehrsauffassung gelte „die Einzahlung auf Postcheckkonto [...] als rechtsgültige Zahlung“ (RYCHNER [FN 9], 221). Mit dieser Begründung kann jedenfalls eine Holschuld nicht begründet werden, denn der Gläubiger ist ja anerkanntermassen nicht verpflichtet, das Geld beim Schuldner abzuholen, vielmehr nur der Schuldner berechtigt, es dem Gläubiger mittels der Post zu schicken. Hingegen läge in der Tat eine Schickschuld vor, wenn der Schuldner sich durch die Bareinzahlung am Postschalter von seiner Schuldpflicht befreien könnte. Das trifft indes nicht zu: Befreit wird er erst mit der Gutschrift auf dem Postkonto des Gläubigers (BGE 124 III 112, 117; 119 II 232 ff.)¹¹. Zu beachten ist jedoch, dass die Post – soweit ihr Beizug erlaubt ist – Annahmehilfin des Gläubigers ist und dieser daher ab dem Zeitpunkt der Einzahlung die Verzögerungs- und die Leistungsgefahr (Verlustgefahr) trägt (unten, III./IV.). Insoweit verhält es sich – im Ergebnis – nicht anders, wie wenn es sich bei der Geldschuld um eine Schickschuld handeln würde. Ein Unterschied bleibt jedoch bestehen: Hat der Schuldner einen bestimmten Zahlungstermin einzuhalten, so hat er bei Annahme einer Bringschuld die Einzahlung am Postschalter so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Zahlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge rechtzeitig beim Gläubiger eingeht, d.h. ihm gutgeschrieben wird. Würde es sich demgegenüber um eine Schickschuld handeln, so wäre rechtzeitige Einzahlung am Postschalter genügend. Im Einzelfall ist freilich denkbar, dass eine Schickschuld abgemacht und damit auch dieser Unterschied beseitigt ist (s. unten, III.2.).

3. Zwischen dem Kontoinhaber und der Post bestand bis 1998 ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Seit dem Inkrafttreten der PTT-Reform per 1. Januar 1998 sind die Kundenbeziehungen neu dem Privatrecht unterstellt worden (BGE 129 III 35 E. 4.1). Wie bei der Eröffnung eines Bankkontos wird nun auch bei der Eröffnung eines Postkontos ein Girovertrag geschlossen. Der Girovertrag ist ein Dauervertrag, in dessen Rahmen sich die Post (Bank) zum Voraus verpflichtet, Zahlungsaufträge des Kontoinhabers auszuführen oder Zahlungsaufträge zugunsten des Kontoinhabers entgegenzunehmen¹². Der sog. Zahlungsauftrag ist kein Auftrag im Rechtssinne (Art. 394 OR), sondern eine blosser Weisung (vgl. Art. 397 OR) im Rahmen des Girovertrags. Der Girovertrag selbst ist nach herrschender Ansicht ein Auftrag oder jedenfalls ein Vertrag mit auftragsähnlichem Charakter¹³. Zahlt ein Schuldner auf ein Postkonto ein, so hat die Post den erhaltenen Betrag dem Gläubiger gestützt auf den Girovertrag gutzuschreiben. *Mit der Gutschrift ist der Zahlungsvorgang abgeschlossen und damit die Geldschuld erfüllt*¹⁴. Als Zeitpunkt

10 Kantonsgericht Wallis, ZWR 1967, 422 unten/423; ebenso PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID/HEINZ REY, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 7. Aufl., Zürich 1998, Nr. 2146.

11 So neustens auch das Handelsgericht St. Gallen in dem in FN 4 erwähnten Entscheid, E. II/2/b.

12 BEAT KLEINER, Bankkonto – Giro- und Kontokorrentvertrag, in: Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter Schlupe, hrsg. von PETER FORSTMOSER/PIERRE TERCIER/ROGER ZÄCH, Zürich 1988, 280.

13 GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY (FN 10), Nr. 2353c, mit zahlreichen Hinweisen; DANIEL GUGGENHEIM, Les contrats de la pratique bancaire suisse, 4e éd., Chêne-Bourg/Genève 2000, 491.

14 Das ist die herrschende Ansicht (statt vieler URS LEU, Basler Kommentar, 2. Aufl. 1996, N 6 zu Art. 74 OR; SCHRANER [FN 6], N 112 zu Art. 74 OR; WEBER [FN 6], N 123 zu Art. 74 OR; MARTIN HESS, Rechtliche Aspekte der Banküberweisung unter besonderer Berücksichtigung des Interbankzahlungsverkehrsystems Swiss Interbank Clearing [SIC], SZW 1991, 111). Ein Teil der Lehre (HANS CASPAR VON DER CRONE, Rechtliche Aspekte der direkten Zahlung mit elektronischer Überweisung [EFTPOS], Diss. Zürich 1988, 36 ff., 44) lässt hingegen die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto nicht genügen, vielmehr müsse die Gut-

der Gutschrift gilt der Moment, in dem der Gläubiger einen unbedingten und unwider-
ruflichen Anspruch auf Auszahlung des überwiesenen Betrages erlangt¹⁵. Dieser Zeit-
punkt ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Gutschrift manuell oder – wie heute üb-
lich – maschinell unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfolgt¹⁶.

II. Zulässigkeit der Erfüllung durch Einzahlung am Postschalter

1. Auf Schweizer Währung lautende Schulden sind in Franken (Fr., CHF, s. Art. 1 MünzV [Münzverordnung, SR 941.101]) und Rappen (Rp.) zu bezahlen. Die Zahlung hat „in gesetzlichen Zahlungsmitteln“ zu erfolgen. Als *gesetzliche Zahlungsmittel* gelten gemäss Art. 2 WZG „die vom Bund ausgegebenen Münzen“ (lit. a)¹⁷, „die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten“ (lit. b)¹⁸ sowie die „auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank“ (lit. c). Die Sichtguthaben bei der Nationalbank sind eine besondere Form von Buchgeld. „Sie können jederzeit problemlos in Banknoten (oder Münzen) umgetauscht werden und unterliegen keinem Solvenzrisiko in Bezug auf die Forderungsschuldnerin (SNB [Schweizerische Nationalbank]). ... Aus diesem Grunde scheint es richtig, die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zu erklären“ (Botschaft zum WZG, BBl 1999, 7270 f.). Allerdings müssen nur Personen, die bei der Schweizerischen Nationalbank ein Girokonto unterhalten, Zahlungen mit Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank annehmen. Niemand ist gehalten, ein solches Konto zu eröffnen, zudem steht die Kontoeröffnung nicht jedermann offen. Kontoinhaber sind namentlich der Bund, die Post und Geschäftsbanken¹⁹. Dass Sicht-

schrift dem Gläubiger auch noch angezeigt worden sein. Diese Auffassung hat auch schon das Bundesgericht vertreten (BGE 55 II 200, 203; wohl gleicher Ansicht das Obergericht Zürich in ZR 43 [1944] Nr. 50, mit ablehnender redaktioneller Bemerkung). Später hat es die Frage offen gelassen (ZWR 1967, 425) und neuerdings im Sinne der herrschenden Lehre entschieden (SemJud 119 [1997], 253 unten; BGE 124 III 112, 117; 119 II 232 ff.).

15 HESS (FN 14), 111; BJM 1960, 5 f.

16 S. im Einzelnen HERBERT SCHÖNLE, Ort und Zeit bargeldloser Zahlung, in: Festschrift für Winfried Werner zum 65. Geburtstag, hrsg. von WALTHER HADDING et al., Berlin 1984, 825 f.; GERNHUBER (FN 2), 206 f.

17 Mit den „Münzen“ meint Art. 2 lit. a WZG die sog. Umlaufmünzen. Gedenk- und Anlagemünzen werden zwar von der schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen, hingegen besteht keine allgemeine Annahmepflicht (Art. 3 Abs. 1 WZG). Sie sind daher keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Art. 3 Abs. 1 MünzV, der Gegenteiliges behauptet, „ist nicht zu verstehen“ (SCHRANER [FN 6], N 65 zu Art. 84 OR) und muss als gesetzwidrig und damit toter Buchstabe betrachtet werden.

18 Innerhalb der gesetzlichen Zahlungsmittel steht dem Schuldner die Wahl zu (ANDREAS VON TUHR/HANS PETER, Schweizerisches Obligationenrecht, Bd. I, 3. Aufl., Zürich 1974, 62). Doch bestehen Einschränkungen (Art. 3 Abs. 1 und 3 WZG): Der Gläubiger ist nicht gehalten, mehr als hundert (Umlauf-)Münzen anzunehmen. Bei Banknoten fehlt eine entsprechende Einschränkung. Man bezeichnet daher Banknoten auch als Vollgeld, Münzgeld als Geld mit beschränkter Zahlungskraft (VON TUHR/PETER, a.a.O., 61; SCHRANER [FN 6], N 60 ff. und 157 zu Art. 84 OR). Von selbst versteht sich, dass nur Münzen und Banknoten, die noch in Geltung sind, angenommen werden müssen (so ausdrücklich Art. 1277 Abs. 1 CCit.). Der Gläubiger muss mit anderen Worten ausser Kraft gesetztes schweizerisches Geld nicht annehmen, mag dieses auch noch – etwa bei Banken – in geltende Währung umtauschbar sein. Gegen den Willen des Gläubigers kann also beispielsweise mit den per 1. Mai 2000 ausser Kraft gesetzten 500-Franken-Noten nicht mehr bezahlt werden.

19 Vgl. Botschaft zum WZG, BBl 1999, 7271.

guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank gesetzliches Zahlungsmittel sind, bedeutet also nicht, dass sie auch *allgemeines* Zahlungsmittel sind. Der gewöhnliche Schuldner kann daher von Gesetzes wegen nur mit Bargeld (Münzen und Banknoten) bezahlen (s. bereits I.1.).

Anders als Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank zählen Sichtguthaben bei Geschäftsbanken nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln. Die Botschaft (FN 19) rechtfertigt dies mit dem bei solchen Banken bestehenden Solvenzrisiko²⁰. Für Sichtguthaben bei der Post gilt dasselbe, obwohl es bei der Post als selbständiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit kaum zu Solvenzproblemen kommen sollte. Der Gläubiger ist daher von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, Zahlungen auf ein von ihm eröffnetes Postgirokonto zu akzeptieren²¹. Doch steht es ihm frei, von seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch zu machen (s. sogleich 2.). „In diesem Fall handelt es sich ebenfalls um die Erfüllung der Geldschuld und nicht bloss um Hingabe an Zahlungsstatt“ (Botschaft zum WZG, BBl 1999, 7272)²².

2. Die Voraussetzungen, unter denen auf ein Post(giro)konto bezahlt werden darf, sind nicht restlos geklärt. Unstreitig ist lediglich, dass kein Gläubiger gehalten ist, ein solches Konto einzurichten, um dem Schuldner die Zahlung mit Buchgeld zu ermöglichen²³. Zweifelhaft und umstritten ist hingegen, ob der Schuldner nur dann mit Buchgeld bezahlen darf, wenn er vom Gläubiger eine entsprechende Erlaubnis erhalten hat (Ermächtigungstheorie) oder ob er ohne weiteres mit Buchgeld erfüllen darf, solange der Gläubiger kein entsprechendes Verbot erlassen hat (Verbotstheorie). Nach der ersten Auffassung ist die Leistung mit Buchgeld grundsätzlich unzulässig; nach der zweiten Ansicht ist sie grundsätzlich zulässig. Im einen Fall (Ermächtigungstheorie) muss der Gläubiger, der ein Postkonto eröffnet hat, aktiv werden, wenn er die Zahlung mit Buchgeld zulassen will, im anderen Fall (Verbotstheorie), wenn er sie nicht zulassen will.

Die Verbotstheorie dürfte – hinsichtlich des Postkontos, nicht des Bankkontos (s. dazu später) – herrschend sein. Zwar ist regelmässig die Rede davon, der Gläubiger müsse den Schuldner ermächtigt haben, mittels der Post zu bezahlen. Doch wird die Ermächtigung schon in der Kontoeröffnung gesehen²⁴. Sachlich bedeutet dies nichts anderes als das Abstellen auf die Verbotstheorie, denn mit der Kontoeröffnung wird zwar die Post ermächtigt, Gelder entgegenzunehmen und dem Kontoinhaber gutschreiben, ein irgendwie gearteter Kundgabewille gegenüber Dritten ist damit jedoch nicht verbunden. Jedenfalls kann in der blossen Kontoeröffnung keine *Ausserung* dieses Willens

20 Die Nationalbank kann zumindest in nationaler Währung nicht zahlungsunfähig werden, kann sie doch nötigenfalls jederzeit neues Geld schaffen. Das Zentralbankgeld ist daher „nur mit einem allgemeinen volkswirtschaftlichen Risiko (Kaufkraftrückgang), das Bankguthaben hingegen zusätzlich mit dem besonderen Risiko einer einzelnen Bank belastet“ (SCHRANER [FN 6], N 15 zu Art. 84 OR).

21 Nicht amtlich publizierter Bundesgerichtsentscheid vom 7. November 1996, SemJud 119 (1997), 253, mit Bezug auf die bis 1. Mai 2000 geltende Fassung von Art. 84 OR. Während die Frage unter der alten Fassung von Art. 84 OR sehr umstritten war (wie das Bundesgericht vor allem auch WEBER [FN 6], N 163 zu Art. 84 OR), stellt die neue Fassung klar, dass Buchgeld kein gesetzliches Zahlungsmittel ist.

22 Gegenteilig SCHRANER (FN 6), N 155 zu Art. 84 OR.

23 Selbst das steht nicht ganz ausser Streit (s. WOLFGANG WIEGAND/ANNETTE HODEL, Die bargeldlose Zahlung im schweizerischen Recht, in: Rechtliche Probleme des Zahlungsverkehrs, hrsg. von WOLFGANG WIEGAND, Bern 2000, 193).

24 Vgl. EUGEN BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988, 300; HERBERT SCHÖNLE, Bank- und Börsenrecht, München 1971, 327 und 362; DERS. (FN 16), 819 f.

gesehen werden, sofern man sich an die allgemeinen Grundsätze über Willenserklärungen hält. Das Bundesgericht hat in der früheren Rechtsprechung die Ermächtigungstheorie vertreten, indem es nicht die Kontoeröffnung als solche, sondern die Aufnahme in das öffentlich zugängliche Verzeichnis der Kontoinhaber für massgeblich erachtete. In der dadurch vermittelten Publizität sah es eine Ermächtigung an potentielle Schuldner, sich durch Leistung von Buchgeld zu befreien²⁵. Neuerdings vertritt das Bundesgericht hingegen die Verbotstheorie: Der einschlägige Entscheid (SemJud 119 [1997], 253) betrifft zwar die Zahlung auf Bankkonten, die Begründung („Aussi, le fait d’ouvrir et d’entretenir un compte bancaire constitue-t-il une acceptation tacite de l’exécution par virement.“) erfasst jedoch auch die Zahlung auf ein Postkonto.

Mit Bezug auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr über Banken ist die Ermächtigungstheorie herrschend. Die Kontoeröffnung enthält diese Ermächtigung noch nicht, vielmehr ist hierfür eine spezielle Bekanntgabe an die einzelnen Schuldner erforderlich, etwa durch die Kontoangabe auf einem Briefkopf oder im Anhang zu einer Rechnung. Auch die meisten jener Autoren, welche für die Zahlung auf ein Postkonto der Verbotstheorie folgen, sind dieser Auffassung²⁶. Nur wenige Autoren folgen dem Bundesgericht, welches – wie gesagt – die Kontoeröffnung genügen lässt²⁷.

M.E. verdient die Ermächtigungstheorie den Vorzug. Zwar liegt die Zahlung auf ein (Post-)Girokonto regelmässig im Interesse des Gläubigers, denn die Kontoeröffnung erfolgt ja nicht zuletzt mit dem Zweck, bargeldlos Zahlungen entgegennehmen zu können, um dadurch die mit Barzahlungen verbundenen Schwierigkeiten und Risiken zu vermindern. Im Einzelfall kann der Gläubiger jedoch Barzahlung vorziehen, etwa weil sein Konto einen Negativsaldo aufweist und er Verrechnung der Post mit dem eingehenden Betrag verhindern will. Vor allem aber kommt häufig vor, dass ein Kontoinhaber nebst dem Postkonto noch Bankkonten unterhält und den Zahlungsverkehr auf den einzelnen Konten kanalisieren will. Diesem Anliegen wird nur die Ermächtigungstheorie gerecht. Nach der Verbotstheorie müsste ja der Kontoinhaber jedem einzelnen Schuldner das zur Zahlung offen stehende Konto mitteilen, was bei einer Vielzahl von Schuldnern mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Die Ermächtigung braucht freilich nicht durch persönliche Erklärung gegenüber den verschiedenen Schuldnern zu geschehen, vielmehr genügt die mit der Kontoeröffnung verbundene, für jedermann zugängliche Einschreibung in der Liste der Kontoinhaber: „Cette liste peut être librement consultée [...], cette publicité suffit“ (Bundesgericht, ZWR 1967, 425)²⁸. Will also der Postkontoinhaber eine bestimmte Einzahlung auf das Postkonto verhindern, hat er auf die Publikation zu verzichten oder dem betreffenden Schuldner die Zahlungsart (Barzahlung oder Zah-

25 ZWR 1967, 425. – Das Verzeichnis der Postkontoinhaber lag früher bei jeder Poststelle auf. Heute ist dies nicht mehr der Fall. Hingegen ist das Verzeichnis auf Internet einsehbar (www.postfinance.ch).

26 Z.B. INGEBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Aufl., Bern 2000, Nr. 75.04; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY (FN 10), Nr. 2357; SCHRANER (FN 6), N 168 zu Art. 84 OR; BUCHER (FN 24), 295 FN 13, 300; BRUNO VON BÜREN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Zürich 1964, 457.

27 THEO GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht, bearbeitet von ALFRED KOLLER (§§ 1-47), ANTON K. SCHNYDER (§§ 48-58) und JEAN NICOLAS DRUEY (§§ 59-89), 9. Aufl., Zürich 2000, § 29 N 8; früher schon JACQUES BISCHOFF, Tatsächliche Bedeutung und rechtliche Regelung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in der Schweiz, in: Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung, hrsg. von WALTHER HADDING/UWE H. SCHNEIDER, Berlin 1992, 358.

28 Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Art nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Liste der Postkontoinhaber lag früher auf jeder Poststelle auf, heute ist sie auf Internet einsehbar (Anm. 25). Freilich steht es dem einzelnen Postkontoinhaber frei, auf eine Publikation zu verzichten (vgl. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Postdienstleistungen, Art. 5.1)

lung auf ein Bankkonto) anzugeben. Was für den Zahlungsverkehr über Postkonten gilt, gilt auch für Bankkonten. Wiederum ist also der Ermächtigungstheorie der Vorzug zu geben. Ein Unterschied besteht aber insofern, als es eine allgemeine Veröffentlichung von Bankkontoinhabern nicht gibt und daher die Ermächtigung an die einzelnen Schuldner, auf das Konto einzubezahlen, individuell zu erfolgen hat. Eine ausdrückliche Ermächtigung, etwa durch die Aufforderung, die Schuld „mittels Banküberweisung zu tilgen“²⁹, ist nicht erforderlich; es genügt beispielsweise bereits der Hinweis auf die Bankverbindung auf dem Briefkopf, weil damit gegenüber dem Schuldner konkludent zum Ausdruck gebracht wird, Zahlung durch Banküberweisung sei zulässig.

Keiner Erörterung bedarf, dass auch im vorliegenden Kontext das Rechtsmissbrauchsverbot gilt. Daher befreit eine Zahlung mit Buchgeld, welche gegen die offensichtlichen Interessen des Gläubigers verstösst, den Schuldner nicht, mag es jener auch versäumt haben, sich eine andere Zahlungsart, insbesondere Barzahlung, auszubedingen; vgl. NJW 1985, 2727, wo es allerdings um eine Zahlung auf ein Bankkonto ging.

NJW 1985, 2727 betraf folgenden Fall: Nachdem Arbeitgeber A den Arbeitnehmer N fristlos entlassen hatte, einigte er sich mit diesem darauf, vergleichsweise und per Saldo aller Ansprüche eine Zahlung von DM 5'000.– zu erbringen. In der Folge überwies A den geschuldeten Betrag auf ein Konto des N bei der X-Bank, obwohl er wusste, dass das Konto überzogen war und daher die Zahlung nur die Schuld des N gegenüber der Bank verringern, N jedoch kein Guthaben verschaffen würde. N daran zu hindern, über die Schuldsomme tatsächlich verfügen zu können, war gerade das Ziel von A. Unter diesen Umständen war die Erfüllungswirkung zu verneinen.

3. Wird *unzulässigerweise mit Buchgeld bezahlt*, so bewirkt die Gutschrift auf dem Postkonto des Gläubigers keine Erfüllung. Der Gläubiger kann die Zahlung vielmehr zurückweisen und nochmalige Zahlung, diesmal in bar oder auf ein anderes Konto, verlangen. Freilich hat der Schuldner in solchen Fällen normalerweise einen Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger. Denn durch die Gutschrift wurde das Guthaben des Gläubigers bei der Post vergrössert oder seine Schuld der Post gegenüber vermindert³⁰. Einen Bereicherungsanspruch wird man jedoch nach dem Grundgedanken von Art. 63 Abs. 1 OR bzw. Art. 2 Abs. 2 ZGB verneinen müssen, wenn sich der Schuldner über das Verbot, mit Buchgeld zu bezahlen, *absichtlich* hinweggesetzt hat. Daher wird man im Beispiel von oben Ziff. 2 dem Arbeitgeber keinen Bereicherungsanspruch zugestehen dürfen/müssen. Wer anders entscheidet, sollte jedenfalls die Verrechenbarkeit des Bereicherungsanspruchs mit dem Erfüllungsanspruch ausschliessen³¹.

III. Verzögerungsgefahr

1. Hat der Schuldner einen bestimmten Zahlungstermin einzuhalten, um keine Rechtsnachteile (z.B. Schuldnerverzug, Vertragsauflösung, Verlust eines Kaufrechts usw.) zu erleiden, so schadet eine nicht rechtzeitig erfolgte Zahlung dann nicht, wenn die Verspätung dem Gläubiger anzulasten ist. Nicht nur Annahmeverzug des Gläubigers (Art. 91 OR) fällt insoweit in Betracht, sondern auch jedes andere Erfüllungshindernis, welches in

29 Vgl. den in FN 4 erwähnten Entscheid des Handelsgerichts St. Gallen, E. II/2/a.

30 Teilweise abweichend NJW 1988, 2116 l.Sp. unten/r.Sp.

31 Vgl. BGH, NJW 1985, 2700; NJW 1985, 2728 r.Sp. unten.

den Risikobereich des Gläubigers fällt (Art. 96 OR). Immer aber muss es sich um Umstände aus der Risikosphäre des Gläubigers handeln. Umstände aus der Sphäre des Schuldners (dazu gehören auch „neutrale“ Umstände) sind insoweit unbeachtlich. Im vorliegenden Kontext fallen alle Verzögerungen bis zur Einzahlung am Postschalter dem Schuldner zur Last; spätere Verzögerungen, also solche im Postbereich³², gehen hingegen zu Lasten des Gläubigers. Denn indem dieser ein Postkonto eröffnet und den Schuldner zur Zahlung auf das Konto ermächtigt, macht er die Post zur Annahmehilfin³³. Nach dem Gesagten genügt es zur Wahrung eines Zahlungstermins nicht, wenn der Schuldner die Posteinzahlung termingerecht vornimmt, umgekehrt ist aber auch nicht erforderlich, dass termingerecht die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto erfolgt, vielmehr ist vorausgesetzt, aber auch genügend, dass der Schuldner die Posteinzahlung so frühzeitig vornimmt, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einer termingerechten Gutschrift gerechnet werden kann (vgl. z.B. BGE 119 II 232, 235).

Beispiel: V verkauft dem K ein Auto mit der Abmachung, dass der Kaufpreis bis spätestens 30. Juni bezahlt sein muss, ansonsten der Vertrag automatisch dahinfalle (absolutes Fixgeschäft, vgl. Art. 108 Ziff. 3 OR). K zahlt den geschuldeten Betrag am 25. Juni auf der Poststelle XY auf das Postkonto des V ein. Durch einen Fehler bei der Post unterbleibt vorerst die Gutschrift des überwiesenen Betrags auf dem Konto des V. Dieser ruft am 1. Juli bei der Post an und erhält die Antwort, eine Zahlung von K sei nicht erfolgt. Hier kann sich V nicht auf den Dahinfall des Vertrags berufen und bleibt dementsprechend zur Lieferung des Autos verpflichtet. Zwar ist die Zahlung nicht rechtzeitig (bis zum 30. Juni) erfolgt, Erfüllung innert Frist ist also ausgeblieben (oben, I.3.). Doch hat dies seinen Grund in der Sphäre des V, nämlich bei der Post, die als seine Annahmehilfin anzusehen ist. K hat hingegen rechtzeitig gehandelt. Er ist daher nicht in Schuldnerverzug geraten und dementsprechend ist auch der Vertrag nicht dahingefallen. Anders wäre es, wenn K die Einzahlung erst am Abend des 30. Juni vorgenommen hätte und die Gutschrift aus diesem Grund verspätet erfolgt wäre.

2. Nach anderer Ansicht genügt die termingerechte Einzahlung am Postschalter, um einen bestimmten Zahlungstermin zu wahren. Diese Ansicht träfe zu, wenn die Post Stellvertreterin des Gläubigers wäre³⁴ oder die Geldschuld durch die Ermächtigung, mit Buchgeld zu bezahlen, zur Schickschuld würde. Träfe Ersteres zu, so wäre es mit der Bareinzahlung am Postschalter zu halten, wie wenn der Schuldner direkt dem Gläubiger eine Barzahlung erbracht hätte. Dass dies – im Normalfall – nicht dem Willen des Gläubigers entspricht, liegt auf der Hand und ist gänzlich unbestritten (s. bereits BGE 55 II 203). Was die Frage „Bring- oder Schickschuld?“ anbelangt, so ist diese nur dann zugunsten der Schickschuld zu entscheiden, wenn Schuldner und Gläubiger eine entsprechende Abmachung getroffen haben (s. oben, I.2.)³⁵. Die blossе Kontoeröffnung enthält keine auf eine Schickschuld hinzielende Vertragsofferte. Dasselbe gilt auch für die Eintragung in der Liste der Postkontoinhaber. Eine einschlägige Offerte ist hingegen in der Zustellung eines Einzahlungsscheines zu sehen (BGE 124 III 145), auch das jedoch nur, wenn der Gläubiger nicht klarstellt, dass er am Bringschuldcharakter der Geldschuld festhält. Daher hätte wohl in dem eben erwähnten Entscheid keine Schickschuld angenommen

32 Fehler bei der Post, die zu einer Verzögerung der Gutschrift auf dem Gläubigerkonto führen können, sind zwar nicht häufig, können aber vorkommen. RYCHNER (FN 9), 220, erwähnt beispielshalber eine den Zahlungsvorgang verzögernde Fehlbuchung.

33 A.A. SCHÖNLE (FN 16), 822 f.: Die Post sei Erfüllungsgehilfin des Schuldners, ihr Verhalten sei ausschliesslich diesem zuzurechnen.

34 Vgl. JBl 1992, 336.

35 Illustrativ der in FN 4 erwähnte Entscheid des Handelsgerichts St. Gallen, E. II/4.

werden dürfen. Eine ausdrückliche Annahme der Änderungs-offerte ist nicht erforderlich (Art. 6 OR), da dem Schuldner die Umwandlung der Bring- in eine Schickschuld nur Vorteile bringt.

BGE 124 III 145 betraf folgenden Sachverhalt³⁶: Mit Mietvertrag vom 20. Oktober 1995 vermieteten C.S. und D.S. das Restaurant X. in Q. an A.M. zu einem monatlich vorauszahlbaren Mietzins von Fr. 5'200.—. Das Mietverhältnis begann laut Vertrag am 20. Oktober 1995 und sollte am 31. Oktober 2000 automatisch enden. Mit Schreiben vom 1. Mai 1997 setzten die Vermieter dem Mieter unter Hinweis auf Art. 257d OR eine Frist von 30 Tagen zur Begleichung des Mai-Mietzinses, verbunden mit der Androhung, dass andernfalls das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende Juli gekündigt werde. Der Mieter nahm das Schreiben am 2. Mai 1997 entgegen. Da der 1. Juni 1997 auf einen Sonntag fiel, endete die Zahlungsfrist am Montag, den 2. Juni 1997 (Art. 77 Ziff 1. i.V.m. Art. 77 Abs. 2 und Art. 78 OR). Am Freitag, den 30. Mai 1997, um 10.00 Uhr bezahlte der Mieter den Betrag von Fr. 5'200.— am Schalter der Post Q. zugunsten der Vermieter ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Vermieter erfolgte jedoch erst am 3. Juni 1997. Diese kündigten daher das Mietverhältnis mit Schreiben vom 16. Juni 1997 per 31. Juli 1997. Das Bundesgericht hat die Kündigung für unwirksam erklärt. Es ging davon aus, der Mieter habe „die Einzahlung am Postschalter als die entscheidende, innerhalb der Zahlungsfrist vorzunehmende Zahlungshandlung ansehen“ dürfen; es schloss dies aus dem Umstand, dass die Vermieter ihm einen Einzahlungsschein hatten zukommen lassen. Die Bringschuld war also nach Ansicht des Bundesgericht in eine Schickschuld umgewandelt worden. Ob dies tatsächlich der Fall war, scheint zweifelhaft. Denn die Vermieter hatten ausdrücklich darauf hingewiesen, der geschuldete Betrag müsse rechtzeitig auf ihrem Konto eingehen. Im Ergebnis ist dem Entscheid aber zuzustimmen. Denn der Mieter hatte die Einzahlung so rechtzeitig vorgenommen, dass mit einer Gutschrift auf dem Vermieterkonto noch am 2. Juni gerechnet werden durfte. Wenn die Post die Gutschrift ungebührlich verzögert hat, so geschah dies im Risikobereich der Vermieter. Die verspätete Zahlung ging daher zu ihren Lasten, die Kündigung war demnach zu Unrecht erfolgt.

IV. Leistungsgefahr (Verlustgefahr)

Geldschulden sind besondere Gattungsschulden. Das Besondere besteht darin, dass Geld immer die gleiche Qualität aufweist und daher die Regel, wonach der Gattungsschuldner nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten darf (Art. 71 Abs. 2 OR), bei Geldschulden gegenstandslos ist. Auch sonst ist die Geldschuld der gewöhnlichen Gattungsschuld nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt. Im Grundsätzlichen trifft dies aber zu. So steht vorbehaltlich Art. 3 WZG dem Schuldner die Auswahl der Geldzeichen, mit welchen er erfüllen will, zu (Art. 71 Abs. 1 OR; FN 18). Sodann besteht hinsichtlich der Leistungsgefahr dieselbe Regelung wie bei Gattungsschulden. Für diese gilt Folgendes (vgl. Art. 185 Abs. 2 OR, wo freilich unmittelbar nur die Gegenleistungsgefahr geregelt ist, mittelbar jedoch auch die Leistungsgefahr³⁷): Hat der Schuldner das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan, so wird er von seiner Schuldspflicht befreit, wenn der für die Leistung vorgesehene Gegenstand durch Zufall untergeht (vgl. § 243 Abs. 2 BGB). Bezogen auf Bringschulden bedeutet dies insbesondere zweierlei:

- Einmal trägt der Gläubiger die Leistungsgefahr ab dem Moment, in dem der Schuldner den für die Erfüllung vorgesehenen Gegenstand dem Gläubiger an dessen Wohnort (vgl. FN 7) angeboten hat. Geht nun dieser Gegenstand ohne Verschulden des

36 Die vorgenommenen Sachverhaltsvereinfachungen sind ohne rechtliche Bedeutung.

37 ALFRED KOLLER, Basler Kommentar, 2. Aufl., 1996, N 22 zu Art. 185 OR.

Schuldners unter, so fällt dessen Leistungspflicht dahin. Mit anderen Worten trägt der Gläubiger die Leistungsgefahr, sobald er in Annahmeverzug geraten ist (vgl. Art. 376 Abs. 1 OR, der zu verallgemeinern ist).

- Zum Zweiten trägt der Gläubiger die Leistungsgefahr ab dem Moment, in dem der Schuldner den für die Erfüllung vorgesehenen Gegenstand einem Annahmegehilfen des Gläubigers übergeben hat. Darauf, dass der Gegenstand am Erfüllungsort, also am Wohnort des Gläubigers, übergeben wird, kommt nichts an. Entscheidend ist, dass der Schuldner alles seinerseits Erforderliche getan und den Leistungsgegenstand in den Risikobereich des Gläubigers gebracht hat.

Dieselbe Regelung gilt – wie gesagt – auch für Geldschulden. Entscheidend ist, sagt das Bundesgericht in ZWR 1967, 426, dass der Schuldner alles getan habe, „à quoi (...) il était tenu“. Wenn beispielsweise der Schuldner mit den geschuldeten Fr. 1'000.– zum Gläubiger geht, diesen aber verabredungswidrig nicht vorfindet, so trägt ab diesem Zeitpunkt der – in Annahmeverzug befindliche – Gläubiger die Leistungsgefahr. Daher muss der Schuldner keinen zweiten Leistungsversuch unternehmen, wenn er überfallen und beraubt wird, ohne dass ihm ein Vorwurf gemacht werden kann. Ebenso verhält es sich, wenn der Schuldner die Fr. 1'000.– einem Empfangsboten des Gläubigers übergibt und nun der Bote überfallen und beraubt wird. Zu beachten ist, dass der Schuldner in beiden Fällen nicht durch Leistung, sondern auf sonstige Weise von seiner Leistungspflicht befreit wird: Eben weil der Gläubiger schon vor Erhalt des Geldes (und damit vor Erfüllung) die Leistungsgefahr getragen hat. Wie an anderer Stelle festgestellt, ist bei Bareinzahlung am Postschalter die Post als Annahmegehilfin des Gläubigers zu betrachten (oben, III.1.). Ab dem Zeitpunkt der Einzahlung trägt daher der Gläubiger die Leistungsgefahr.

Bei Bareinzahlungen am Postschalter kommt zwar ein Verlust des einbezahlten Geldes selten vor. Immerhin gibt es solche Fälle³⁸; man muss sich nur vorstellen, dass der Schalterbeamte das Geld in die eigene Tasche steckt. Passiert dies, so ist der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit. Das entspricht der heute ganz herrschenden Ansicht. Diese argumentiert jedoch meist anders, nämlich über die Annahme, die Geldschuld sei Schickschuld. Damit erreicht man zwar dasselbe Ergebnis, jedoch mit einem m.E. unzutreffenden Lösungsansatz.

WIEGAND/HODEL (FN 23), 206, welche von einer Bringschuld ausgehen, sind der Meinung, die Einzahlung am Postschalter begründe Gläubigerverzug, „sofern nicht innert nützlicher Frist die Gutschrift auf das Konto des Empfängers [Gläubigers] erfolgt“. Mit Eintritt des Gläubigerverzugs, also mit Ablauf der „nützlichen Frist“, gehe die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über. In Wirklichkeit erfolgt der Übergang jedoch schon mit der Einzahlung am Postschalter, weil sich das Geld jetzt im Risikobereich des Gläubigers befindet. Geht es bei der Post verloren, so erlischt die Leistungspflicht des Schuldners. Damit wird die Frage des Gläubigerverzugs obsolet, denn sie stellt sich nur, solange die Schuld Bestand hat.

Der Gläubiger, der seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner verloren hat, ist deshalb nicht rechtlos: Er kann sich an die Post halten, die ihm gestützt auf den Girovertrag zur Gutschrift verpflichtet ist. Der Schuldner seinerseits kann ebenfalls die Ausführung seines Zahlungsauftrags verlangen³⁹.

38 Vgl. ZWR 1967, 412 f.

39 Nach der früheren Postgesetzgebung hatte nur der Schuldner einen (öffentlich-rechtlichen) Anspruch auf Gutschrift. War er von der Leistungsgefahr befreit, traf ihn die Pflicht, den Anspruch an den Gläubiger

V. Zusammenfassung

1. Der Schuldner ist grundsätzlich berechtigt, seine Schuld durch Einzahlung am Postschalter auf ein Postgirokonto des Gläubigers zu tilgen; vorbehalten sind Fälle, in denen sich der Gläubiger Barzahlung (oder Zahlung auf ein Bankkonto) ausbedungen hat (II.).
2. Die Erfüllungswirkung tritt (erst) mit Gutschrift auf dem Gläubigerkonto ein, denn Geldschulden sind Bringschulden (I.2./3.).
3. Schon vorher geht jedoch die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über: Geht das am Postschalter einbezahlte Geld verloren, so ist der Schuldner trotzdem befreit, er braucht also nicht einen zweiten Zahlungsveruch zu unternehmen. Es verhält sich insoweit gleich, wie wenn die Geldschuld eine Schickschuld wäre (IV.). Auch die Verzögerungsgefahr geht im Zeitpunkt der Einzahlung am Postschalter auf den Gläubiger über. Auch in dieser Hinsicht gilt also Gleiches wie bei einer Schickschuld (III.).
4. Dass aber die Geldschuld trotzdem keine Schickschuld ist, zeigt sich dann, wenn ein bestimmter Zahlungstermin abgemacht ist: Wäre die Geldschuld Schickschuld, so könnte der Schuldner den Termin durch fristgerechte Einzahlung am Postschalter wahren. Da es sich jedoch um eine Bringschuld handelt, muss er die Einzahlung so rechtzeitig vornehmen, dass eine termingerechte Gutschrift auf dem Gläubigerkonto nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erwartet werden darf (I.2., III., IV.).
5. Nichts hindert allerdings die Parteien, im Einzelfall eine Schickschuld abzumachen und damit diesen Unterschied zu beseitigen. Eine entsprechende Offerte ist bereits in der Zustellung eines Einzahlungsscheins durch den Gläubiger an den Schuldner zu sehen (III.2.). Nimmt der Schuldner die Einzahlung am Postschalter – mittels des Einzahlungsscheins – termingerecht vor, ist er befreit. Er ist nun höchstens noch im Sinne einer Nebenpflicht gehalten, dem Gläubiger bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Gutschrift behilflich zu sein.

abzutreten (Bundesgericht in ZWR 1967, 426 unten/427). Mit der Revision der Postgesetzgebung hat sich die Rechtslage geändert: Der Kontoinhaber als Vertragspartner der Post hat einen eigenen Anspruch auf Gutschrift von Beträgen, die zu seinen Gunsten einbezahlt wurden.